

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2014 S. 881

282
77

**Gesetz
zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasser-
abgabe und Wasserentnahmeentgelt
Vom 9. Dezember 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben
Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt**

77

**Artikel 1
Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Festsetzung und Einziehung des Wasserentnahmeentgelts erfolgen durch die zuständige Behörde.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

282

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A werden vor den Wörtern „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft“ folgende Wörter eingefügt:
„Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Der Teil B, I. Übersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 21 werden die Wörter „Landeswassergesetz (LWG)“ durch die Wörter „Gesetze des Landes“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 21 werden die folgenden Nummern 21.1 und 21.2 eingefügt:
„21.1 Landeswassergesetz (LWG)
21.2 Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG)“
2. Der Anhang II, 2 Wasserrecht wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 20.2 werden die Wörter „BezReg Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.
 - b) In Nummer 21 werden die Wörter „Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Gesetze des Landes“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 21 wird die folgende Nummer 21.1 eingefügt:
„21.1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“
 - d) Die bisherigen Nummern 21.1 bis 21.78 werden die Nummern 21.1.1 bis 21.1.78.
 - e) In der neuen Nummer 21.1.41 (bisherige Nummer 21.41) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.
 - f) In der neuen Nummer 21.1.41.2 (bisherige Nummer 21.41.2) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.
 - g) Nach Nummer 21.1.78 wird die folgende Nummer 21.2 eingefügt:
„21.2 Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung
Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: LANUV“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

– GV. NRW. 2014 S. 884

7831

**Gesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz
und zum Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetz**

Vom 9. Dezember 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
 2. In der Zwischenüberschrift vor § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.
 3. In § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tiergesundheit“ und das Wort „Tierseuchenrechts“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.
 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „beamteter“ durch das Wort „amtlicher“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Tierseuchenangelegenheiten“ durch das Wort „Tiergesundheitsangelegenheiten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „beamteter Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, S. 3588) in der jeweils geltenden Fassung (beamteter Tierarzt) ist und“ gestrichen.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Amtliche Tierärzte sind die vom Staat angestellten Tierärzte. Anstelle der amtlichen Tierärzte können andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die den amtlichen Tierärzten übertragen sind.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „beamteten“ wird durch das Wort „amtlichen“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 TierSG“ wird durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „beamtete“ wird durch das Wort „amtliche“ und die Wörter „auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ werden durch die Wörter „auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.
5. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:
- „§ 2a**
- Veterinärassistentinnen/Veterinärassistenten**
- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tiergesundheitsrechts, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts, des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Rechtsgebiete kann unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten durchgeführt werden.
- (2) Das für Tiergesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten zu erlassen und insbesondere Folgendes zu regeln:
1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
 2. den Inhalt und das Ziel der Ausbildung,
 3. die Dauer und die Ausgestaltung der Ausbildung,
 4. den Ort, die Art und den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
 5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung,
 6. die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung (Art und Inhalt der Leistungskontrolle),
 7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
 8. das Verfahren der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung,
 9. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
 10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
 11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
 12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
 13. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung,
 14. die Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung und
 15. die Fortbildung.“
6. In § 3 werden die Wörter „Eine schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung zur Bekämpfung von Tierseuchen“ durch die Wörter „Eine auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassene